

GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN
GOVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2000 — 752

[C — 2000/33021]

17. JANUAR 2000 — Dekret zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (1)

Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I – Schaffung und Aufgaben des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Artikel 1 - Es wird ein „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft« geschaffen, nachfolgend „Arbeitsamt« genannt.

Das Arbeitsamt ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört zu den Einrichtungen der Kategorie B, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses aufgeführt sind. Sofern das vorliegende Dekret nicht davon abweicht, unterliegt das Arbeitsamt den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes.

Das Arbeitsamt hat seinen Sitz in Sankt Vith.

Art. 2 - § 1 – Im Rahmen der Beschäftigung hat das Arbeitsamt als Aufgabe:

1. die Anwerbung und die Vermittlung der Arbeitnehmer zu organisieren und zu fördern;
2. sich an der Entlohnung der älteren Personen, die ungewollt arbeitslos geworden sind, der Personen mit Behinderung oder der Personen, deren Vermittlung aus anderen Gründen als schwierig gilt und die auf seine Intervention hin angestellt worden sind, zu beteiligen;
3. sich an den Ausgaben zu beteiligen, die sich aus der Auswahl, der beruflichen Bildung und der Wiedereingliederung von Personen ergeben, die von Arbeitgebern im Hinblick auf die Schaffung, die Erweiterung oder die Umwandlung von Unternehmen angestellt werden;
4. sich an den Kosten der Wiedereingliederung von arbeitslosen Arbeitnehmern zu beteiligen;
5. sich an der Entlohnung von Arbeitnehmern zu beteiligen, die von einer Betriebsumwandlung betroffen sind;
6. als Arbeitgeber von Zeitarbeitnehmern tätig zu sein;
7. an der Durchführung von Programmen zur Wiederbeschäftigung entschädigter Vollarbeitsloser oder gleichgestellter Personen mitzuwirken;
8. Maßnahmen im Rahmen des Outplacement für entlassene oder von Entlassung bedrohte Arbeitnehmer durchzuführen.

§ 2 – Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des Mittelstandes und der beruflichen Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

§ 3 – Im Rahmen der Beschäftigung und der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt ferner die Aufgabe:

1. die Berufsorientierung, die Berufsberatung und die Feststellung der Berufseignung zu gewährleisten;
2. bei der Arbeitsmarktberatung mitzuwirken;
3. bei der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken.

§ 4 – Die in den §§ 1 bis 3 erwähnten Aufgaben schließen deren internationale Aspekte ein. Im Rahmen dieser Aufgaben kommt das Arbeitsamt den Verpflichtungen nach, die den öffentlichen Verwaltungen für Beschäftigung und berufliche Bildung durch oder auf Grund überstaatlicher Gesetzgebungen, insbesondere derjenigen der Europäischen Union, auferlegt werden.

Art. 3 - Die Dienstleistungen des Arbeitsamtes sind für Betriebe, Arbeitnehmer und Arbeitssuchende grundsätzlich unentgeltlich.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Verwaltungsrates für Betriebe, für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern oder für speziell identifizierte Dienstleistungen, wie etwa Personalauswahl, Vermittlung von Zeitarbeitnehmern, Qualifizierungsmaßnahmen, Outplacement oder Veröffentlichung von Stellenangeboten, Abweichungen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit genehmigen und den Rahmen der Tarifgestaltung festlegen. Der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes legt daraufhin die einzelnen Tarife fest.

Art. 4 - § 1 – Die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsamtes erfolgt gemäß einem Geschäftsführungsvertrag, der zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Arbeitsamt vereinbart wird.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für den Zeitraum einer Legislaturperiode des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen.

§ 2 – Der Geschäftsführungsvertrag beinhaltet:

- die Angaben über die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel;
- die Angaben des Arbeitsamtes zu den quantitativen und qualitativen Zielen, zu den Fristen und zu den erforderlichen Mitteln für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 – Der Geschäftsführungsvertrag wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates einstimmig verabschiedet. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine Einstimmigkeit zustande kommt, wird der Beschluss auf einer darauf folgenden Sitzung, die wenigstens dreißig Tage und höchstens sechzig Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 4 – Der Geschäftsführungsvertrag wird durch Regierungserlass gutgeheißen und tritt an einem darin festgelegten Datum in Kraft. Er wird dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft binnen dreißig Tagen zur Kenntnisnahme übermittelt.

§ 5 – Die Ausführung des Geschäftsführungsvertrages ist Gegenstand eines Jahresberichtes, der vom Verwaltungsrat erstellt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens am 30. April des darauf folgenden Jahres übermittelt wird. Dem Jahresbericht wird eine betriebswirtschaftliche Analyse aufgrund einer analytischen Buchhaltung beigefügt.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegt den Jahresbericht und die betriebswirtschaftliche Analyse für das abgelaufene Jahr spätestens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres beim Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 5 - Das Arbeitsamt kann im Rahmen seiner Aufgaben Abkommen mit in- und ausländischen Partnern schließen und ist befugt, sich an juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts zu beteiligen, die nach belgischem, ausländischem oder überstaatlichem Gesetz geregelt sind.

Diese Abkommen können die Form einer Kapitalbeteiligung annehmen.

Diese Abkommen beziehungsweise die Satzungen der juristischen Personen, an denen sich das Arbeitsamt beteiligt, müssen die Modalitäten der Kontrolle durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorsehen.

KAPITEL II – Die Verwaltung

Abschnitt 1 - Der Verwaltungsrat

Art. 6 - § 1 – Das Arbeitsamt wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht: einem Präsidenten,

vier Vertretern der repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer,

vier Vertretern der repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber,

zwei Vertretern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,

zwei Vertretern der Sekundarschulen,

einem Vertreter der Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes,

einem Vertreter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen.

Stimmberechtigt sind die unter den Nrn. 2 bis 7 aufgeführten Mitglieder.

§ 2 – Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

ein von der Regierung bezeichneter Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der leitende Beamte des Arbeitsamtes,

ein weiteres Personalmitglied des Arbeitsamtes, das vom leitenden Beamten des Arbeitsamtes bezeichnet wird und das Sekretariat des Verwaltungsrates führt.

§ 3 – Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die deutsche Sprache beherrschen. Die in § 1 angeführten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets haben.

§ 4 – Von den in § 1 unter den Nrn. 2 bis 7 angeführten Mitgliedern darf nicht mehr als die Hälfte gleichen Geschlechts sein.

§ 5 – Die Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Wallonischen Regionalrates, des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Europäischen Parlaments, des Provinzialrates, mit der als Mitglied der Föderalregierung, der Regierung der Wallonischen Region oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit der als Provinzgouverneur, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates, Bezirkskommissar oder Personalmitglied des Arbeitsamtes.

§ 6 – Auf Einladung des Verwaltungsrates können Experten mit beratender Stimme punktuell zu Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

Art. 7 - § 1 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernennt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Dieser muss ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen, darf keiner Weisungsgebundenheit gegenüber den im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen und Einrichtungen unterliegen und darf nicht hierarchisch von der Regierung oder den Regierungsmitgliedern abhängen.

§ 2 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernennt die in Artikel 6 § 1 unter den Nrn. 2 bis 7 erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrates aus doppelten Listen, in denen die repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeber, die Gemeinden, die Sekundarschulen, die Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und die Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen ihre Kandidaten vorschlagen. Liegt kein gemeinsamer Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen, Gemeinden, Schulen, Ausbildungszentren oder Träger vor, trifft die Regierung ihre Wahl aus den einzeln eingegangenen Vorschlägen.

§ 3 – Die in § 2 erwähnten Vorschläge müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Regierung zur Bezeichnung der Kandidaten eingereicht werden.

§ 4 – Die in § 2 erwähnten doppelten Vorschlagslisten enthalten für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau.

§ 5 – Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte, dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Organisation oder Einrichtung oder wenn eine der in Artikel 6 § 5 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.

Wird ein Mandat im Verwaltungsrat frei, so ernennt die Regierung innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gemäß den in den §§ 1 bis 4 erwähnten Verfahren. Das neuernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

Art. 8 - Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, kann der Beschluss auf einer Sitzung, die wenigstens 14 Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit relativer Mehrheit gefasst werden. Sollte sich dabei eine Stimmengleichheit ergeben, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Art. 9 - Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu Lasten des Haushaltes des Arbeitsamtes gewährt werden.

Abschnitt 2 - Aufgaben des Verwaltungsrates

Art. 10 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Verwaltung des Arbeitsamtes notwendigen Befugnisse.

Art. 11 - Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere folgende Aspekte regelt:

1. die Häufigkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates;
2. die Regeln bezüglich der Einberufung des Verwaltungsrates und bezüglich der Eintragung der Punkte in die Tagesordnung;
3. die Regeln bezüglich des Vorsitzes der Verwaltungsratssitzungen;
4. die Regeln zur Übertragung von Befugnissen an Verwaltungsrats- oder Personalmitglieder.

Die Geschäftsordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorgelegt.

Abschnitt 3 - Die tägliche Geschäftsführung

Art. 12 - Das Arbeitsamt wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates vom leitenden Beamten des Arbeitsamtes geführt.

Art. 13 - Der leitende Beamte des Arbeitsamtes führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er leitet das Personal und übt die tägliche Geschäftsführung aus.

Der Verwaltungsrat legt die Regeln zur täglichen Geschäftsführung des Arbeitsamtes und die Befugnisse des leitenden Beamten des Arbeitsamtes fest. Entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Regierung zur Billigung vorgelegt.

Abschnitt 4 - Aufsicht

Art. 14 - Das Arbeitsamt unterliegt der Aufsicht der Regierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die dem oder den in Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses vorgesehenen Regierungskommissaren zu Lasten des Haushaltes des Arbeitsamtes gewährt werden.

KAPITEL III - Haushalt und Finanzen

Art. 15 - Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Arbeitsamt über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel.

Das Arbeitsamt darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

Art. 16 - In seiner Buchhaltung eröffnet das Arbeitsamt ein Konto, das für eine durch eventuelle Haushaltsüberschüsse gespeiste Rücklage ohne feste Zweckbestimmung bestimmt ist. Der Höchstbetrag der Rücklage ist auf 25.000.000,- Franken festgesetzt. Das Arbeitsamt legt den Betrag der Rücklage jährlich im Rahmen der oben erwähnten Höchstgrenze fest. Der Beschluss zur Festlegung des Betrages muss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung vorgelegt werden.

Art. 17 - § 1 – Die in Artikel 2 § 1 unter Nr. 6 erwähnte Tätigkeit als Arbeitgeber von Zeitarbeitnehmern wird nach kommerziellen Methoden verwaltet. Sie ist Gegenstand einer gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und die Jahresrechnungen der Unternehmen organisierten getrennten Buchführung.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Regeln bezüglich der Anwendung des ersten Absatzes fest, insbesondere was das Verzeichnis der dieser Tätigkeit zugewiesenen Güter und Barmittel sowie die interne Rechnungsschreibung der durch andere Dienststellen des Arbeitsamtes oder zu deren Gunsten erbrachten Leistungen betrifft.

§ 2 – Der in Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses vorgesehene Haushaltsplan beinhaltet einen Sonderabschnitt, der die Einnahmen und Ausgaben angibt, die sich aus der Tätigkeit als Arbeitgeber von Zeitarbeitnehmern ergeben.

§ 3 - Aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Mittel zur Finanzierung der Tätigkeit als Arbeitgeber von Zeitarbeitnehmern verwandt werden.

Kapitel IV - Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 - In Abweichung von Artikel 2 des Programmdekretes vom 4. März 1996 kann die Regierung dem Arbeitsamt vor dem 22. Januar 2000 drei Zwölftel des im Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000 vorgesehenen Jahresbetrages der Funktions- und Personaldotation auszahlen.

Art. 19 - In Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses wird die Kategorie B wie folgt ergänzt: „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft«

Art. 20 - § 1 - In Artikel 1 Absatz 1 des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik wird die Wortfolge „Die von der Regierung bezeichneten vereidigten Beamten der Stufe 1 des Ministeriums der Wallonischen Region, Generaldirektion der Wirtschaft und der Beschäftigung, Abteilung Beschäftigung und Berufsausbildung werden beauftragt, Verstöße gegen die nachstehend aufgeführten Gesetzgebungen und Bestimmungen zu überwachen, aufzuspüren und festzustellen:« durch die Wortfolge „Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die befugt sind, die Anwendung folgender gesetzlicher Bestimmungen zu überwachen und Verstöße gegen diese Bestimmungen aufzuspüren und festzustellen » ersetzt.

§ 2 - Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 16 desselben Dekretes werden aufgehoben.

§ 3 - In Artikel 4 desselben Dekretes wird die Wortfolge « Wallonische Regierung » durch die Wortfolge « Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft » ersetzt.

Art. 21 - Vorliegendes Dekret wird am 1. Januar 2000 wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird
Gegeben zu Eupen, den 17. Januar 2000

K.-H. LAMBERTZ

Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport

B. GENTGES

Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus

H. NIESSEN

Minister für Jugend und Familie, Denkmalschutz, Gesundheit und Soziales

—
Note

Sitzungsperiode 1999-2000

Dokumente des Rates: 25 (1999-2000) Nr. 1 Dekretentwurf

25 (1999-2000) Nr. 2-7 Abänderungsvorschläge

25 (1999-2000) Nr. 8 Bericht

25 (1999-2000) Nr. 9-11 Abänderungsvorschläge zu dem vom Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht: Diskussion und Abstimmung - Sitzung vom 17. Januar 2000

—